



## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **431. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus der Stadt Rösrath an der Gemeinschaftshauptschule Lindlar**

Zwischen der

Gemeinde Lindlar, vertreten durch den Bürgermeister,  
Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar

und der

Stadt Rösrath, vertreten durch den Bürgermeister,  
Hauptstraße 229, 51503 Rösrath

wird zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die ihren ständigen Wohnsitz in Rösrath haben, an der Gemeinschaftshauptschule Lindlar und zur Berechnung eines Schulkostenbeitrags gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### Präambel

Der Betrieb der Gemeinschaftshauptschule Rösrath läuft zum Ende des Schuljahres 2017/2018 aus.

Weil sich dauerhaft nicht genügend Schülerinnen und Schüler angemeldet haben, nimmt die Hauptschule in Rösrath seit 2013 keine Neuzugänge mehr auf. Die im Schuljahr 2017/18 derzeit durch den Wegfall der Gemeinschaftshauptschule Rösrath betroffenen 17 Hauptschülerinnen und Hauptschüler konnten in anderen Nachbarkommunen der Stadt Rösrath nicht aufgenommen werden und besuchen bereits die Hauptschule Lindlar.

Die Aufnahme der Rösrather Schülerinnen und Schüler an der Gemeinschaftshauptschule Lindlar wirkt sich positiv auf deren Schülerzahlen aus und dient somit auch der Aufrechterhaltung des Hauptschulangebotes in Lindlar.

Die Beteiligten schließen dazu gemäß § 23 Abs. 1 zweite Alternative und Abs. 2 Satz 2 GkG diese Vereinbarung.

#### § 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Gemeinde Lindlar übernimmt für die Stadt Rösrath die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus der Stadt Rösrath, die die Gemeinschaftshauptschule in Lindlar besuchen.

Für Fragen der schulaufsichtlichen Belange ist das Schulamt für den Oberbergischen Kreis zuständig.

Die Stadt Rösrath verpflichtet sich, den in § 3 festgelegten Schulkostenbeitrag zu leisten.

#### § 2 Landeszweisung

Die Rösrather Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftshauptschule Lindlar werden in der Schülerzahl der

besuchten Schule zum 15. Oktober eines Jahres, erstmalig zum 15. Oktober 2017, gemäß der Meldung IT-NRW erfasst und bei der Zuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen bei den Ausgaben der Beschulung an den Schulträger der besuchten Schule (Gemeinde Lindlar) berücksichtigt.

#### § 3 Schulkostenbeiträge

Die Stadt Rösrath verpflichtet sich, der Gemeinde Lindlar zu den durch die Aufnahme der in § 1 genannten Schülerinnen und Schülern entstehenden Schulkosten einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Der Ausgleichsbetrag setzt sich aus den tatsächlichen Aufwendungen aus Produktgruppe 21.08, ohne interne Leistungsverrechnung, auf der Grundlage des letzten Rechnungsergebnisses des Haushaltes der Gemeinde Lindlar (1. Januar bis 31. Dezember) je Schüler/in der Gemeinschaftshauptschule Lindlar, sowie den tatsächlichen Kosten für die Schülerbeförderung Rösrather Schüler inklusive des Gemeindeanteils am Schülerticket zusammen.

Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der Rösrather Schülerinnen und Schüler an der Gemeinschaftshauptschule Lindlar zum 15. Oktober des betreffenden Jahres.

Die Rechte der Gemeinde Lindlar als Schulträgerin werden von dieser Vereinbarung nicht berührt. Der Umfang und die Gestaltung der Schülerbeförderung wird zwischen der Gemeinde Lindlar und der Stadt Rösrath abgestimmt.

#### § 4 Abrechnung

Die Abrechnung des Ausgleichsbetrages für das Vorjahr erfolgt bis zum 31. Juli eines Jahres.

Die Stadt Rösrath zahlt zum 1. Dezember einen Abschlag in Höhe der Hälfte des Vorjahresergebnisses.

#### § 5 In-Kraft-Treten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. August 2018 in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten bis zum 30. April eines Jahres schriftlich gekündigt wird.

Für das Jahr 2017 findet eine Regelung im Sinne der ab 1. August 2018 geltenden Vereinbarung statt. Sie erfasst fünf Zwölftel der Aufwendungen des letzten Rechnungsergebnisses sowie die tatsächlichen Kosten der Schülerbeförderung inklusive Gemeindeanteil am Schülerticket.

#### § 6 Kündigung der Vereinbarung

Die Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist gemäß § 24 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Lindlar, den 16. Mai 2018

Rösrath, den 3. Juli 2018

Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister  
Gemeinde Lindlar

Marcus Mombauer  
Bürgermeister  
Stadt Rösrath

### **Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 223) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 31. Juli 2018

Bezirksregierung Köln  
48.02

Im Auftrag  
gez. M a r x

ABl. Reg. K 2018, S. 294

### **432. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Bergischer Abfallwirtschaftsverband Biomassezentrum Zentraldeponie Leppe**

Bezirksregierung Köln  
Az. 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt das Biomassezentrum (Grünabfallkompostierung) am Standort der Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 12. März 2018 hat der BAV gem. § 16 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) die Erhöhung der Durchsatzkapazität von Einsatzstoffen auf 75 Tonnen oder mehr je Tag im Biomassezentrum beantragt.

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 9 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 3 des UVPG festgelegt. Durch die Erhöhung der Durchsatzkapazität von Einsatzstoffen auf 75 Tonnen oder mehr je Tag in der Grünabfallkompostierungsanlage (Biomassezentrum), sind aufgrund der bisherigen Betriebserfahrungen und der vorgesehenen Betriebsweise erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 3. August 2018

Im Auftrag  
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2018, S. 295

### **433. Vorläufige Anordnung Wassergewinnungsanlagen Nachtigällchen und Mariaschacht**

2. Ordnungsbehördliche Änderungsverordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Nachtigällchen und Mariaschacht der enwor - energie & wasser vor ort GmbH (Vorläufige Anordnung Nachtigällchen und Mariaschacht) vom 1. August 2018

Aufgrund

- der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 35, 112, 113 und 114 des Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 1 und 4 i. V. m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268/SGV. NRW. 282),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), in der zurzeit geltenden Fassung

wird verordnet:

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Nachtigällchen und Mariaschacht vom 21. August 2015 (Amtsblatt Nr. 35 für den Regierungsbezirk Köln vom 31. August 2015), geändert am 14. Dezember 2016 (Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Köln vom 27. Dezember 2016) wird wie folgt geändert:

§ 10 (In-Kraft-Treten, Geltungsdauer)

Satz 2:

„31. August 2018“ wird ersetzt durch: „31. August 2019“

Satz 5:

„der drei Jahre“ wird ersetzt durch „des 31. August 2019“

Köln, den 1. August 2018

Bezirksregierung Köln als Obere Wasserbehörde

In Vertretung gez. Udo K o t z e a  
Abteilungsleiter

ABl. Reg. K 2018, S. 295

**434. Verfahren im Wasserrecht gemäß UVPG**  
**hier: Wasserverband Eifel-Rur, Klärwerkanlage**  
**Düren-Merken**

Bezirksregierung Köln  
54.2-(43.2.2)-1-319.5-Ner

Köln, den 2. August 2018

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5 in 52353 Düren hat gemäß § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zur Kläranlage Düren-Merken, Errichtung und Betrieb einer UV-Behandlungsanlage im Ablauf der Gruppenkläranlage Düren zur Abwasserdesinfektion, erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.1 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Das Vorhaben unterliegt zunächst der UVP-Pflicht. Gem. § 9 dieses Gesetzes besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP – relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird gem. § 5 (2) UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Nerlich

ABl. Reg. K 2018, S. 296

**C**  
**Rechtsvorschriften und**  
**Bekanntmachungen anderer Behörden**  
**und Dienststellen**

**435. Verlust eines Dienstsiegels**  
**hier: Stadt Aachen,**  
**Städt. Gemeinschaftshauptschule Aretzstraße Aachen**

Bei der Stadt Aachen ist nachstehend beschriebenes Dienstsiegel zwischen dem 24./25. Juli 2018 entwendet worden.

Dienstsiegel in kreisrunder Form, Durchmesser 35 mm, Überschrift: Städt. Gemeinschaftshauptschule Aretzstr. Aachen; mittig befindet sich das Wappen der Stadt Aachen; unterhalb des Wappens befindet sich der Schriftzug: II,

Das vorstehend beschriebene Dienstsiegel wird für ungültig erklärt. Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung werden an den Oberbürgermeister der Stadt Aachen, FB45.400.010 Abteilung Schule, Mozartstraße 2–10, 52064 Aachen, Telefon 0241-43245405.

Aachen, den 3. August 2018

gez. Jessica H e r b e c k  
Stadt Aachen  
Fachbereich Kinder, Jugend und  
Schule (FB 45/400.010)

ABl. Reg. K 2018, S. 296

**436. Aufgebot von Sparkassenbüchern**  
**hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 325031847, 300643400.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

31. Oktober 2018

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 31. Juli 2018

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 296

**437. Aufgebot eines Sparkassenbuches**  
**hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381683606.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 27. Juli 2018

Stadtsparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 296

**438. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**  
**h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000415418 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 20. Juli 2018

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 297

**439. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**  
**h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220074540 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 7. August 2018

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 297

**E** **Sonstiges**

**440. Liquidation**  
**h i e r : Verein für entwicklungsbezogene Bildung zu Südostasien e. V.**

Der Verein für entwicklungsbezogene Bildung zu Südostasien e. V. (VR 17739, AG Köln) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Mela Hayati Badruddin (Nöttelhof 46, 45139 Essen) und Raphael Göpel (Lohrbergstraße 38, 50939 Köln) anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 297

**441. Liquidation**  
**h i e r : Freundeskreis der evangelischen Matthäus-Kantorei Hürth e. V.**

Der „Freundeskreis der evangelischen Matthäus-Kantorei Hürth e. V.“ mit dem Sitz in Hürth (Amtsgericht Köln, VR 700645) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 297

**442. Liquidation**  
**h i e r : COPD & Lunge e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein COPD & Lunge e. V. (VR-Nr. 4997 Amtsgericht Aachen) ist durch Beschluss vom 7. Juli 2018 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 297





**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.